

3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen zc. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Direktor zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementärth der Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen beteiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 9.

Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die ersteren.

§. 10.

Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder dem Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung im Konzept in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist.

II. Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 11.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes des Rechnungshofes zu.

§. 12.

In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 13.

Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zweck erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit des Rechnungshofes nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfüllt.

§. 14.

Inobsondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlass der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Bureau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten des Rechnungshofes, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Verteilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventariensätze;
2. die Feststellung der Geschäftvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;